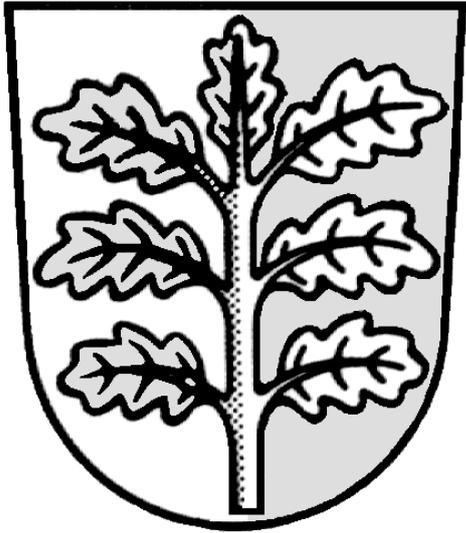


# Einwohnergemeinde Mirchel



# Organisationsverordnung

16. Dezember 2020

# Einwohnergemeinde Mirchel

## Organisationsverordnung (OgV)

**Bemerkung:** Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss in weiblicher Form.

### Inhaltsverzeichnis

| <u>Art.-Nr.:</u> | <u>Hinweise / Randtitel:</u>                        | <u>Seite:</u> |
|------------------|---|---------------|
|                  | <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>                   | <b>1</b>      |
| 1                | Gegenstand  | 1             |
| 2                | Stellvertretung                                     | 1             |
|                  | <b>2. Gemeinderat</b>                               | <b>1</b>      |
|                  | <b>2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen</b> | <b>1</b>      |
| 3                | Aufgaben  | 1             |
| 4                | Kollegialbehörde                                    | 1             |
| 5                | Präsidentialverfügungen                             | 1             |
|                  | <b>2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzung</b>    | <b>2</b>      |
| 6                | Allgemeines   | 2             |
| 7                | Einberufung   | 2             |
| 8                | Bericht und Anträge                                 | 2             |
| 9                | Ratsbüro  | 2             |
| 10               | Einladung   | 2             |
| 11               | Akten   | 2             |
| 12               | Teilnahme   | 3             |
| 13               | Öffentlichkeit und Beizug Dritter                   | 3             |
| 14               | Leitung der Sitzung                                 | 3             |
| 15               | Beschlussfähigkeit und Beschlüsse                   | 3             |
| 16               | Abstimmungen und Wahlen                             | 3             |
| 17               | Protokoll   | 3             |
| 18               | Bekanntmachung von Beschlüssen                      | 4             |
| 19               | Information der Öffentlichkeit                      | 4             |
| 20               | Ergänzende Vorschriften                             | 4             |
|                  | <b>2.3 Ressorts</b>                                 | <b>4</b>      |
| 21               | Allgemeines   | 4             |
| 22               | Ressorts  | 4             |
| 23               | Zuweisung   | 4             |
| 24               | Aufgaben  | 4             |
| 25               | Administration / Zuordnung von Kommissionen         | 4             |
|                  | <b>3. Kommissionen</b>                              | <b>5</b>      |
| 26               | Ständige Kommissionen                               | 5             |
| 27               | Nicht ständige Kommissionen                         | 5             |
| 28               | Einsetzung  | 5             |
| 29               | Konstituierung                                      | 5             |
| 30               | Sekretariat   | 5             |
| 31               | Protokolle / Information                            | 5             |
| 32               | Verfahren   | 5             |

| <u>Art.-Nr.:</u> | <u>Hinweise / Randtitel:</u>   | <u>Seite:</u> |
|------------------|--|---------------|
|                  | <b>4. Verwaltung</b>   | <b>5</b>      |
| 33               | Aufgaben   | 5             |
| 34               | Aufsicht   | 5             |
|                  | <b>5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr</b>                          | <b>6</b>      |
|                  | <b>5.1 Allgemeines</b>   | <b>6</b>      |
| 35               | Zuständigkeitsbereiche   | 6             |
|                  | <b>5.2 Unterschriftsberechtigung</b>                                   | <b>6</b>      |
| 36               | Grundsatz  | 6             |
| 37               | Behörden und Kommissionen  | 6             |
|                  | <b>5.3 Eingehen von Verpflichtungen</b>                                | <b>6</b>      |
| 38               | Verfügung über Kredite   | 6             |
| 39               | Kreditkontrolle  | 6             |
|                  | <b>5.4 Anweisung zur Zahlung</b>                                       | <b>6</b>      |
| 40               | Grundsatz  | 6             |
| 41               | Visum eingehender Rechnungen   | 6             |
| 42               | Anweisung  | 6             |
| 43               | Zahlung  | 7             |
|                  | <b>5.5 Erlass von Verfügungen</b>                                      | <b>7</b>      |
| 44               | Verfügungsbefugnis   | 7             |
|                  | <b>5.6 Berichtswesen</b>   | <b>7</b>      |
| 45               | Periodische Berichterstattung  | 7             |
| 46               | Besondere Vorkommnisse   | 7             |
|                  | <b>6. Schlussbestimmungen</b>  | <b>7</b>      |
| 47               | Inkrafttreten  | 7             |
|                  | <b>Anhang I</b>  | <b>8</b>      |
|                  | Ressorts / Aufgabenbereiche // Zuordnung der ständigen<br>Kommissionen | 8             |
|                  | <b>Anhang II (Kommissionen)</b>  | <b>9</b>      |
|                  | Bau- und Wasserkommission (BWK)  | 9             |
|                  | Weg- und Wasserbaukommission (WWK)                                     | 10            |

# Organisationsverordnung (OgV)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

|                 |   |
|-----------------|---|
| Gegenstand      | <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Diese Organisationsverordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Gliederung der Verwaltung in Ressorts,</li><li>b die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder,</li><li>c die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren),</li><li>d die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,</li><li>e die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals,</li><li>f die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,</li><li>g die Anweisungsbefugnis,</li><li>h die Unterschriftsberechtigung.</li></ul> <p><sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p> |
| Stellvertretung | <p><b>Art. 2</b> Die nachfolgenden Vorschriften über Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter.</p>   |

## 2. Gemeinderat

### 2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Aufgaben                | <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup>Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p><sup>3</sup>In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p> |
| Kollegialbehörde        | <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 5.</p> <p><sup>2</sup>An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>  |
| Präsidentialverfügungen | <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p><sup>2</sup>Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>           |

## 2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

|                     |  |
|---------------------|--|
| Allgemeines         | <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p><sup>2</sup>Er bestimmt die ordentlichen Termine jährlich im Voraus.</p>  |
| Einberufung         | <p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p><sup>2</sup>Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>   |
| Bericht und Anträge | <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Die Kommissionen und Ressortleiter reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung der Gemeindeverwaltung ein.</p> <p><sup>2</sup>Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p> <p><sup>3</sup>Für die Kommissionen unterzeichnen der Präsident und der Sekretär.</p> <p><sup>4</sup>Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Anforderungen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.</p>  |
| Ratsbüro            | <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup>Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p><sup>2</sup>Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Das Ratsbüro:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 9, Abs. 3),</li><li>b bestimmt, ob ein Geschäft:<ul style="list-style-type: none"><li>1. zur Aussprache weil von besonderer Tragweite (A-Geschäft)</li><li>2. zur Beschlussfassung mit schriftlichem Bericht und Antrag (B-Geschäft) oder</li><li>3. zur Kenntnisnahme (C-Geschäft) unterbreitet wird,</li></ul></li><li>c erstellt die Traktandenliste und bezeichnet die Referenten.</li></ul> <p><sup>3</sup>Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen.</p> <p><sup>4</sup>Sofern bei einem zu entscheidenden Geschäft kein Bericht und Antrag des Ressortleiters vorliegt, erstellt das Ratsbüro diese.</p> |
| Einladung           | <p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup>Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p><sup>2</sup>Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zur Abholung bereitgestellt.</p>   |
| Akten               | <p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup>Die Akten der traktandierten Geschäfte liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung im Sitzungszimmer auf.</p> <p><sup>2</sup>Die Ratsmitglieder und der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>   |

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Teilnahme                         | <p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p><sup>2</sup>Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>  |
| Öffentlichkeit und Beizug Dritter | <p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup>Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>   |
| Leitung der Sitzung               | <p><b>Art. 14</b> Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a sorgt für einen speditiven Ablauf,</li><li>b eröffnet und schliesst die Diskussion,</li><li>c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</li></ul>   |
| Beschlussfähigkeit und Beschlüsse | <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht.</p> <p><sup>3</sup>B-Geschäfte können mit einfachem Mehr in A-Geschäfte umgewandelt werden. Diese Geschäfte werden an der nächsten Sitzung entsprechend traktandiert. Der Gemeinderat kann mit einfachem Mehr beschliessen, das umgewandelte Geschäft sofort zu behandeln.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p> |
| Abstimmungen und Wahlen           | <p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p><sup>2</sup>Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup>Bei Wahlen entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a im ersten Wahlgang das absolute Mehr,</li><li>b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.</li></ul> <p><sup>4</sup>Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>  |
| Protokoll                         | <p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup>Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeindeverwalter führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.</p> <p><sup>3</sup>Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Bekanntmachung von Beschlüssen | <p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt.</p> <p><sup>2</sup>Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch den Präsidenten und den Gemeindeverwalter unterzeichneten Protokollauszugs bekannt geben.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeindeverwalter entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p>   |
| Information der Öffentlichkeit | <p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p><sup>2</sup>Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Gemeindeverwalter die Information.</p>   |
| Ergänzende Vorschriften        | <p><b>Art. 20</b> Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.</p>   |
| <b>2.3 Ressorts</b>            |   |
| Allgemeines                    | <p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.</p> <p><sup>2</sup>Die Ressortleiter vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p><sup>3</sup>Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dessen Aufgaben richtig erfüllt werden.</p>   |
| Ressorts                       | <p><b>Art. 22</b> Die einzelnen Ressorts werden im Anhang I dieser Verordnung bestimmt.</p>   |
| Zuweisung                      | <p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup>Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts durch einfachen Beschluss den einzelnen Ratsmitgliedern zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p><sup>3</sup>Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortleiter.</p> <p><sup>4</sup>Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p> |
| Aufgaben                       | <p><b>Art. 24</b> Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.</p>  |
| Administration                 | <p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung übernimmt für jedes Ressort die administrativen Arbeiten.</p>  |
| Zuordnung von Kommissionen     | <p><sup>2</sup>Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.</p>   |

### 3. Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 26** <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.  
<sup>2</sup>Für diese ständigen Kommissionen regelt er Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl im Anhang II dieser Verordnung.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 27** <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.  
<sup>2</sup>Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Zusammensetzung und Mitgliederzahl.
- Einsetzung **Art. 28** <sup>1</sup>Kommissionen nach Art. 26 und 27 OgV werden aufgrund von Mehrheitswahlen bestellt.  
<sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.
- Konstituierung **Art. 29** Diese Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der regulatorischen Bestimmungen oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.
- Sekretariat **Art. 30** Für Kommissionen nach Art. 26 und 27 OgV regelt der Gemeinderat die Führung des Sekretariats.
- Protokolle / Information **Art. 31** <sup>1</sup>Die ständigen und nichtständigen Kommissionen stellen dem Ressortleiter ihre Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme und der Gemeindeverwaltung zur Archivierung zu.  
<sup>2</sup>Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten:  
a soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind,  
b gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss,  
c in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderates.  
<sup>3</sup>Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderates und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Artikel 19).
- Verfahren **Art. 32** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

### 4. Verwaltung

- Aufgaben **Art. 33** <sup>1</sup>Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.  
<sup>2</sup>Die Aufgaben werden in Stellenbeschreibungen oder Pflichtenheften festgelegt.
- Aufsicht **Art. 34** Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

## 5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

### 5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche **Art. 35** <sup>1</sup>Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c Anweisung zur Zahlung
- d Erlass von Verfügungen
- e Berichtswesen

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung und weiteren Gemeindeerlassen.

### 5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 36** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Behörden und Kommissionen **Art. 37** Für Behörden unterschreiben der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

### 5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 38** <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

<sup>2</sup>Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle **Art. 39** Wer über bewilligte Kredite verfügt:

- a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

### 5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz **Art. 40** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 41** <sup>1</sup>Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

<sup>2</sup>Wer eine Rechnung visiert, prüft:

- a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung **Art. 42** Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter weisen visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern:

- a der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b das Visum nach Art. 41 richtig und
- c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung **Art. 43** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

## 5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 44** <sup>1</sup>Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

## 5.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 45** <sup>1</sup>Der Gemeindeverwalter hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte auf dem Laufenden.

<sup>2</sup>Er berichtet den Ressortleitern periodisch in knapper Form:

- a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 39).

<sup>3</sup>Die Ressortleiter bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse **Art. 46** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## 6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 47** <sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel an seiner Sitzung vom 16.12.2020 beschlossen.

### GEMEINDERAT MIRCHEL

Die Präsidentin:  
U. Wälti

Der Sekretär:  
A. Corvaglia

Bekanntmachung Inkrafttreten: Anzeiger Konolfingen vom 21. Januar 2021

**Anhang I: Ressorts / Aufgabenbereiche // Zuordnung der ständigen Kommissionen**

| <b>Ressorts / Aufgabenbereiche</b>  | <b>zugeteilte ständige Kommissionen</b> |
|---|---|
| <b>Präsidiales, Allg. Verwaltung, Ortspolizei, Mietamt, Planungsregion, AHV-Zweigstelle</b> |   |
| <b>Bildung, Kultur, Sport, Soziales</b>   | • Schulkommission                       |
| <b>Bau, Planung, Ver- und Entsorgung</b>  | • Bau- und Wasserkommission             |
| <b>Strassen, Gewässer, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft; öffentl. Gesundheit</b>          | • Weg- und Wasserbaukommission          |
| <b>Finanzen, Steuern, öffentliche Sicherheit, Liegenschaftsverwaltung</b>                   |   |

## Anhang II: Kommissionen

### **Bau- und Wasserkommission (BWK)**

(Baubewilligungsverfahren, öffentliche Wasserversorgung, Abfallentsorgung)

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Mitglieder               | 3 - 5;<br>in der Regel beträgt die Mitgliederzahl: 4  |
| Vorsitz                  | Ressortleiter; bei Verhinderung sein Stellvertreter   |
| Mitglied von Amtes wegen | <ul style="list-style-type: none"><li>• Ressortleiter; bei Verhinderung sein Stellvertreter</li><li>• Betreuer öffentliche Wasserversorgung, "Wassermeister"</li><li>• Baukontrolleur</li></ul>   |
| Wahlorgan                | Gemeinderat   |
| Übergeordnete Stelle     | Gemeinderat   |
| Sekretariat              | Gemeindeverwaltung  |
| Aufgaben                 | Die Bau- und Wasserkommission berät und stellt dem Gemeinderat Antrag nach Massgabe des kantonalen Rechts und der entsprechenden Gemeindeerlasse bei folgenden Aufgaben:<br>a Baubewilligungsverfahren inklusive Baupolizei<br>b Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung im Gemeindegebiet<br>c Betrieb und Organisation der Abfallentsorgung   |
| Finanzielle Befugnisse   | keine   |
| Unterschrift             | Präsident und Sekretär, kollektiv   |
| Besonderes               | <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Gemeinderat bestimmt bei Wahlen oder bei Zusammenschluss von Stellen, die von Amtes wegen der Kommission angehören, die Mitgliederzahl.</li><li>• Der Baukontrolleur hat beratende Stimme und Antragsrecht. Der Gemeinderat kann ihm auch das Stimmrecht übertragen.</li><li>• Für die Bau- und Wasserkommission besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.</li></ul> |

**Weg- und Wasserbaukommission (WWK)**

(Gemeindestrassen, Gewässerunterhalt, Gemeinde-Abwasserleitungen)

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Mitglieder               | 3 - 5;<br>in der Regel beträgt die Mitgliederzahl: 5  |
| Vorsitz                  | Ressortleiter; bei Verhinderung sein Stellvertreter   |
| Mitglied von Amtes wegen | <ul style="list-style-type: none"><li>• Ressortleiter; bei Verhinderung sein Stellvertreter</li><li>• Wegmeister</li><li>• Wasserbaumeister</li><li>• Betreuer ARA-Gemeindeleitungen, "ARA-Meister"</li></ul>   |
| Wahlorgan                | Gemeinderat   |
| Übergeordnete Stelle     | Gemeinderat   |
| Sekretariat              | Gemeindeverwaltung  |
| Aufgaben                 | Die Weg- und Wasserbaukommission besorgt nach Massgabe des kantonalen Rechts und der entsprechenden Gemeindeerlasse die folgenden Aufgaben:<br>a Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, - wege und Plätze<br>b Unterhalt der öffentlichen Gewässer<br>c Betrieb und Unterhalt der Gemeindekanalisationsleitungen                                     |
| Finanzielle Befugnisse   | keine   |
| Unterschrift             | Präsident und Sekretär, kollektiv   |
| Besonderes               | <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Gemeinderat bestimmt bei Wahlen oder bei Zusammenschluss von Stellen, die von Amtes wegen der Kommission angehören, die Mitgliederzahl.</li><li>• Für die Weg- und Wasserbaukommission besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.</li></ul> |